



Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
P.O. Box 726
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 (0)31 335 43 43
Fax +41 (0)31 335 43 58
info@fnch.ch, www.fnch.ch

Generalreglement (GR)



Stand 01.01.2023

Änderungen auf 01.01.2023 in roter Schrift



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	6
1.1	Grundlagen und Anwendungsbereich	6
1.2	Verbindlichkeit und Unterstellung	6
1.3	Technische Reglemente und Weisungen	6
1.4	Veranstaltungen	6
1.5	Vorschriften für Veranstaltungen	6
1.6	Veranstaltungskalender	6
1.7	Reglementwidrige Veranstaltungen	7
1.8	Vereinsinterne Anlässe, Trainings und Zuchtprüfungen	7
1.9	Prüfungen	7
1.10	Resultate	7
1.11	Klassierung	7
1.12	Klassierung bei Disqualifikation	7
1.13	Siegerehrung	7
1.14	Tierschutz	7
1.15	Ethik	8
2	Offizielle Funktionen	8
2.1	Offizielle	8
2.2	Jury	8
2.3	Jurypräsident	8
2.4	Kompetenzen der Jury	8
3	Ausschreibungen für Veranstaltungen	8
3.1	Inhalt der Ausschreibungen	8
3.2	Einreichen der Ausschreibungen	9
3.3	Genehmigung der Ausschreibungen	9
3.4	Abänderung der Ausschreibungen	9
3.5	Kilometerbeschränkungen	9
4	Nennungen	9
4.1	Verantwortung	9
4.2	Form der Nennungen	9
4.3	Nennschluss	10
4.4	Max. Anzahl Nennungen bzw. Starts	10
4.5	Abmeldung	10
4.6	Reiter-, bzw. Fahrer- und Pferdewechsel	10
4.7	Nachnennungen	10
4.8	Nenngeld, Veranstaltungsgebühren und Durchführungsrechte	10
4.9	Zurückerstattung von Nenngeld	11
4.10	Vorbehalte des Veranstalters	11
5	Organisation der Veranstaltung	11
5.1	Organisationskomitee	11
5.2	Aufgaben und Kompetenzen des Organisationskomitees	11
5.3	Dienste	12
6	Pferde	12
6.1	Begriffe	12
6.2	Sportregister	12
6.3	Impfungen	12



6.4	Doping von Pferden und trächtige und säugende Stuten	12
6.5	Besitzer bzw. Eigentümer	12
6.6	Besitzerwechsel	12
6.7	Namenswechsel	13
6.8	Abgänge	13
6.9	Sportregistergebühren	13
6.10	Qualifikation der Pferde	13
7	Konkurrenten	13
7.1	Qualifikation der Konkurrenten	13
7.2	Teilnahme an internationalen Veranstaltungen	13
7.3	Brevet / Lizenz	13
7.4	Brevet- / Lizenzentzug	13
7.5	Anzug	14
7.6	Werbung	14
7.7	Humandoping	14
7.8	Para-Equestrian-Identifikation (PEID)	14
7.9	Alterskategorien	14
8	Verbandsmassnahmen	15
8.1	Verfahren und Verantwortlichkeiten	15
9	Proteste und Rekurse	15
9.1	Verfahren und Verantwortlichkeiten	15
10	Schlussbestimmungen	15
10.1	Inkrafttreten	15
10.2	Veröffentlichungen	15
11	Anhang I – Verbandsmassnahmen	16
11.1	Verstösse	16
11.2	Massnahmen der Jury	17
11.3	Massnahmen der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit	17
12	Anhang II – Proteste und Rekurse	19
12.1	Gegenstand der Proteste	19
12.2	Aktivlegitimation	19
12.3	Form der Proteste	19
12.4	Kostenvorschuss	19
12.5	Erledigung der Proteste	19
12.6	Ungültigkeit der Proteste	19
12.7	Rekursrecht	19
13	Anhang III – Vorgehen bei blutenden Pferden	20

Wo im Text Jurypräsident erwähnt ist, gilt dasselbe für den jeweiligen Offiziellen (TD, Chef Richter, etc.) der betreffenden Disziplin.



1 Allgemeines

1.1 Grundlagen und Anwendungsbereich

¹ Grundlagen für das Generalreglement (GR) des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS) bilden:

- a) die Statuten SVPS;
- b) das Organisationsreglement SVPS;
- c) das Veterinärreglement SVPS;
- d) das Generalreglement der Fédération Équestre Internationale (FEI).
- e) die schweizerische Tierschutzgesetzgebung

² Das GR gilt für sämtliche vom SVPS betreuten Disziplinen.

1.2 Verbindlichkeit und Unterstellung

¹ Jede Person oder Gruppe von Personen, jeder Verein oder Verband, der einen pferdesportlichen Anlass in den diesem GR unterstellten Disziplinen durchführt oder daran teilnimmt, ist dem GR sowie den technischen Reglementen und/oder Weisungen unterstellt und anerkennt die Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit.

² Jede Person oder Gruppe von Personen, die an einer internationalen Veranstaltung teilnimmt, untersteht den Statuten, Reglementen und der Rechtsordnung der FEI oder des für die betroffene Disziplin zuständigen internationalen Verbandes.

³ Der SVPS kann für internationale Veranstaltungen zusätzliche Bestimmungen erlassen

1.3 Technische Reglemente und Weisungen

¹ Für jede Disziplin besteht ein technisches Reglement und/oder eine Weisung.

² Die Leitungsteams der Disziplinen sind für das technische Reglement und/oder die Weisungen ihrer Disziplin verantwortlich.

1.4 Veranstaltungen

¹ Als Veranstaltungen werden pferdesportliche Anlässe bezeichnet welche dem SVPS unterstehen oder dessen Reglemente anwenden.

² Die Teilnahmeberechtigung wird in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen festgehalten.

1.5 Vorschriften für Veranstaltungen

¹ Für sämtliche Veranstaltungen gelten folgende Vorschriften:

- die Veranstaltungen werden gemäss GR und den entsprechenden technischen Reglementen und/oder Weisungen durchgeführt;
- sämtliche von der Mitgliederversammlung des SVPS beschlossenen Gebühren, Abgaben sowie Durchführungsrechte müssen gemäss Gebührenordnung bezahlt werden. Müssen die Veranstaltung oder einzelne Prüfungen infolge schlechter Wetterbedingungen oder Bodenverhältnisse abgesagt werden, sind die Abgaben der abgesagten Prüfungen nicht zu entrichten.
- Für alle dem SVPS unterstellten Pferdesportprüfungen, die Hindernisse und/oder Sprünge enthalten, muss zwingend ein Turniertierarzt gemäss Veterinärreglement auf Platz anwesend sein.

1.6 Veranstaltungskalender

¹ Der SVPS erlässt jährlich Weisungen für das Erstellen des Veranstaltungskalenders des SVPS.



1.7 Reglementwidrige Veranstaltungen

¹ Als reglementwidrige Veranstaltung wird jede Veranstaltung bezeichnet, welche dem GR unterstellt ist, aber die Bedingungen einer Veranstaltung gemäss Ziffer 1.4 und 1.5 nicht erfüllt.

² Personen oder Vereine, die eine reglementwidrige Veranstaltung organisieren, Offizielle sowie Konkurrenten und Eigentümer, deren Pferde an einer solchen teilnehmen, begehen einen Verstoss und werden bestraft.

1.8 Vereinsinterne Anlässe, Trainings und Zuchtprüfungen

¹ Nicht als reglementwidrige Veranstaltungen gelten interne Anlässe eines Vereins, die ausschliesslich den Mitgliedern des organisierenden Vereins vorbehalten sind oder Vereinsveranstaltungen, die ausdrücklich vom dem für sie zuständigen Regionalverband bewilligt wurden.

² Trainings gelten nicht als Veranstaltungen, sofern kein Klassement erstellt wird und keine Preise abgegeben werden.

³ Zuchtprüfungen wie Feldtests, Leistungsprüfungen und Halterprüfungen gelten nicht als Veranstaltungen.

Ausnahme: Prüfungen Promotion Jungpferde.

1.9 Prüfungen

¹ Die Prüfungen werden in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen definiert.

1.10 Resultate

¹ Der SVPS erfasst die Resultate gemäss den Vorgaben der technischen Reglemente und/oder der Weisungen.

1.11 Klassierung

¹ Für jede Prüfung wird ein Klassement erstellt. Einzelheiten werden in den Technischen Reglementen und/oder in den Weisungen geregelt.

² Die Statistik von 30% der Gestarteten ist durch die Geschäftsstelle zu erfassen.

1.12 Klassierung bei Disqualifikation

¹ Wird die für ein klassiertes Pferd verantwortliche Person und/oder deren Pferd aus irgendeinem Grund disqualifiziert, so bleibt der betreffende Rang unbesetzt.

² Für die Schweizermeisterschaften und für die Meisterschaften der Regional- und Kantonalverbände als auch für die Qualifikationsprüfungen für diese Meisterschaften gilt, dass das in der Rangordnung nachfolgende Paar an die Stelle des disqualifizierten Paares rückt unter entsprechendem Nachrücken der weiteren Paare.

1.13 Siegerehrung

Die Teilnahme an der Siegerehrung in der vom Veranstalter bestimmten Form (beritten/angespannt oder unberitten in korrektem Reittenne) ist grundsätzlich für alle Klassierten Pflicht. Nichtteilnahme hat die Aberkennung der Preise, nicht aber der Klassierung, zur Folge. Aus wichtigem Grund kann mit Zustimmung des Jurypräsidenten oder des Technischen Delegierten eine Ausnahme zugelassen werden.

1.14 Tierschutz

Offizielle

Alle den Reglementen des SVPS unterstellten Offiziellen und im Auftrag des SVPS handelnden Personen sind verpflichtet, bei tierschutzrelevanten Verstössen, die sie an einer pferdesportlichen SVPS-Veranstaltung (Turnier, Training, etc.) beobachten, unverzüglich die Verursacher anzusprechen und dies der Jury – wenn vorhanden – zu melden.



Athleten

Alle den Reglementen des SVPS unterstellten Athleten sind verpflichtet, bei tierschutzrelevanten Verstössen, die sie an einer pferdesportlichen SVPS-Veranstaltung (Turnier, Training, etc.) beobachten, dies unverzüglich der Jury zu melden.

1.15 Ethik

Alle den Reglementen unterstehenden Personen haben sich an Ethikrichtlinien zu halten und sich den anderen Teilnehmern und Pferden gegenüber fair und ethisch korrekt zu verhalten.

2 Offizielle Funktionen

2.1 Offizielle

¹ Als Offizielle gelten Personen, welche im Auftrag des SVPS an einer Veranstaltung eine Funktion ausüben.

² Die Profile der Offiziellen werden in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen definiert.

³ Für alle Offiziellen gilt die Alterslimite von 75 Jahren. Bei Erreichen des 75. Altersjahres endet in jedem Fall die Zulassung als Offizieller SVPS Ende des Jahres in dem der Betreffende 75 wird.

2.2 Jury

¹ Für jede Veranstaltung bestimmt der Veranstalter eine Jury. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Jury werden in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen definiert.

2.3 Jurypräsident

¹ Der Jurypräsident ist für die Einhaltung der Reglemente und/oder der Weisungen des SVPS sowie für die korrekte Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Er steht der Jury vor und entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Jury.

² Er kann die Durchführung einer Veranstaltung untersagen, falls die technischen Einrichtungen nicht genügen.

2.4 Kompetenzen der Jury

¹ Die Jury hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Treffen der nötigen Massnahmen, wenn besondere Umstände vorliegen, in Absprache mit dem Präsidenten des Organisationskomitees bei Abbruch oder Absage der Prüfung/Veranstaltung;
- b) Entscheid in Streitfällen und in Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung, die sofort entschieden werden müssen und die nicht in die Kompetenz des Organisationskomitees fallen;
- c) Die Jury hat das Recht, sich jedes gemeldete Pferd zur Besichtigung vorführen zu lassen; zur Besichtigung kann der für die Veranstaltung verantwortliche Tierarzt als Sachverständiger zugezogen werden;
- d) Stellt die Jury Blut an einem Pferd fest, das sich auf dem Turnierplatz aufhält, muss sie unverzüglich eine Kontrolle eventuell unter Beizug des für die Veranstaltung verantwortlichen Tierarztes als Sachverständigen anordnen. Wenn die Blutung mit einer Einwirkung des Reiters/Fahrers oder einer anderen Person im Umfeld des Pferdes im Zusammenhang steht, muss das Paar unverzüglich von der Jury disqualifiziert werden. Dieser Entscheid ist endgültig.
- e) Massnahmen gemäss Anhang I, Ziffer 11.2.

3 Ausschreibungen für Veranstaltungen

3.1 Inhalt der Ausschreibungen

¹ Die Ausschreibungen haben zu enthalten:



- a) Ort und Datum der Veranstaltung;
- b) Kategorie der Prüfungen mit Qualifikationen der Konkurrenten und Pferde sowie Teilnahmebeschränkungen;
- c) Nennschluss, Höhe des Nenngeldes, höhere Nachnenngebühr, allfällige Bearbeitungsgebühren;
- d) Angaben über die Preise;
- e) Angabe des Präsidenten des Organisationskomitees;
- f) Weitere Angaben gemäss den technischen Reglementen und/oder den Weisungen.

3.2 Einreichen der Ausschreibungen

¹ Die Ausschreibungen sind der Geschäftsstelle SVPS einzureichen.

² Die Frist für das Einreichen der Ausschreibungen beträgt für alle Veranstaltungen mindestens 4 Wochen vor Nennschluss. Für diejenigen Ausschreibungen, die im Publikationsorgan des SVPS veröffentlicht werden, beträgt die Frist mindestens 14 Tage vor Redaktionsschluss der betreffenden Ausgabe des Publikationsorgans des SVPS.

3.3 Genehmigung der Ausschreibungen

¹ Die für die Genehmigung der Ausschreibungen verantwortliche Instanz ist in den technischen Reglementen und/oder Weisungen definiert. Mit ihrer Genehmigung bestätigt sie die reglementarische Konformität der Ausschreibungen.

3.4 Abänderung der Ausschreibungen

¹ Die Ausschreibungen dürfen nach ihrer Veröffentlichung nicht abgeändert werden.

² Müssen besonderer Umstände wegen die Ausschreibungen korrigiert werden, so ist dazu die Zustimmung der für die Genehmigung der Ausschreibungen verantwortlichen Instanz erforderlich. Die Änderung ist den Konkurrenten rechtzeitig und mit kurzer Begründung bekannt zu geben.

³ Im Falle eindeutiger Fehler in den Ausschreibungen sind die Reglemente und/oder Weisungen massgebend, nicht die Ausschreibung.

3.5 Kilometerbeschränkungen

Kilometerbeschränkungen verstehen sich vom Domizil des Reiters bis zum Veranstaltungsort, falls nicht anders angegeben. Sie berechnen sich aufgrund der Luftlinie. Ausgenommen von der Kilometerbeschränkung sind die folgenden Kantone: Tessin, Graubünden, Wallis.

4 Nennungen

4.1 Verantwortung

¹ Verantwortlich für die korrekte Nennung ist diejenige Person, die das Pferd vorstellt.

4.2 Form der Nennungen

¹ Die Nennungen müssen mit den vollständigen Angaben in der vom SVPS vorgeschriebenen Form erfolgen. Es sind nur Nennungen über das Online System des SVPS gültig.

Ungültige Nennungen werden zurückgewiesen und das Nenngeld verfällt zu Gunsten der Organisatoren.

² Die Nennungen beruhen auf den Bestimmungen der technischen Reglemente und/oder der Weisungen und müssen vollständig eingereicht werden.

³ Ein Pferd oder Gespann darf nicht für mehr Prüfungen gemeldet werden, als es gemäss Reglementen und/oder Weisungen effektiv eingesetzt werden darf.



4.3 Nennschluss

¹ Der in den Ausschreibungen angegebene Nennschluss ist zwingend.

² Ausnahme: Muss auf einen offiziellen, von der Disziplin beschlossenen Auslandstart verzichtet werden, so können die betreffenden Konkurrenten mit der Bewilligung des Chefs der Disziplin ihre bereits im Ausland gemeldeten Pferde auch nach Nennschluss für eine Veranstaltung in der Schweiz nennen, auch wenn diese Pferde nicht mehr ins Programm aufgenommen werden können. Wird dadurch die reglementarische Höchstzahl überschritten, muss die Prüfung nicht aufgeteilt werden.

³ Die gleiche Ausnahme gilt für Konkurrenten, die sich nachträglich für ein Finale der Schweizermeisterschaften oder der Regional- bzw. Kantonalverbände qualifizieren.

4.4 Max. Anzahl Nennungen bzw. Starts

¹ Pro Tag und Pferd sind maximal zwei Starts möglich, an zwei aufeinander folgenden Tagen maximal drei Starts, ungeachtet der Disziplinen und des Durchführungsorts der Veranstaltung.

² Nur strengere Beschränkungen sind in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen möglich.

³ Vorbehalten bleiben die Reglemente der FEI oder des für die betroffene Disziplin zuständigen internationalen Verbandes.

4.5 Abmeldung

¹ Ist ein gemeldeter Konkurrent oder ein gemeldetes Pferd aus irgendeinem Grund verhindert, an einer Veranstaltung oder an einer Prüfung zu starten, so ist die verantwortliche Person verpflichtet, dies vor der Prüfung dem Veranstalter zu melden. Im Falle höherer Gewalt kann ein Pferd bis spätestens 24 Stunden nach einer Veranstaltung schriftlich abgemeldet werden.

4.6 Reiter-, bzw. Fahrer- und Pferdewechsel

¹ Der Reiter-, bzw. Fahrer- und Pferdewechsel wird in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen geregelt.

4.7 Nachnennungen

¹ Ob Nachnennungen möglich sind wird in den technischen Reglementen geregelt.

² Der Veranstalter legt nach dem Nennschluss fest, ob Nachnennungen möglich sind. Die vom Veranstalter im System freigegebenen Startplätze werden nach Eingang der vollständigen Nachnennung vergeben.

³ Der Zuschlag für Nachnennungen ~~beträgt mindestens CHF 5.— pro Nennung. In der Ausschreibung kann der Veranstalter eine höhere Gebühr festlegen.~~ kann vom Veranstalter frei bestimmt werden und wird in der Ausschreibung online publiziert.

⁴ Während der Mutationsphase sind Reiter-, Pferd und Paarwechsel online möglich. Die Mutationsphase läuft (auch bei Veranstaltungen ohne definierte Nachnennphase) bis um 16 Uhr des Vortages der entsprechenden Prüfung. Danach sind Mutationen nur noch über die Sekretariate möglich.

⁵ Im System durch den Reiter vorgenommene Änderungen während der Mutationsphase sind kostenlos ausser in den Disziplinenreglementen und damit in der Ausschreibung anders geregelt.

⁶ Für nachträgliche Änderungen auf dem Sekretariat kann der Veranstalter eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr verlangen. Diese muss jedoch in der Ausschreibung vermerkt sein.

4.8 Nenngeld, Veranstaltungsgebühren und Durchführungsrechte

¹ Das Nenngeld ist der Geldbetrag, der bezahlt werden muss, damit ein Pferd für eine Prüfung als gemeldet gilt. Im Nenngeld sind die Gebühren und Durchführungsrechte gemäss Gebührenordnung des SVPS enthalten.



² Details sind in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen geregelt.

4.9 Zurückerstattung von Nenngeld

¹ Das ganze Nenngeld (**exkl. Gebühren und Abgaben**) muss vom Veranstalter auf Verlangen innert 60 Tagen nach der Veranstaltung zurückerstattet werden:

- a) im Falle der Absage der Veranstaltung oder der Prüfung;
- b) im Falle der Verschiebung der Veranstaltung aus zwingenden Gründen an alle Konkurrenten, die am neu fixierten Datum nicht teilnehmen können;
- c) im Falle der Verschiebung einer Prüfung auf einen anderen, in den Ausschreibungen nicht vorgesehenen Tag an die Konkurrenten, die am neu fixierten Datum nicht teilnehmen können, jedoch nur für die Pferde der betreffenden Prüfung;
- d) im Falle des Todes des Eigentümers, sofern das Pferd nicht eingesetzt wird;
- e) im Falle des Todes des gemeldeten Konkurrenten, sofern kein anderer Konkurrent das Pferd vorführt;
- f) im Falle des Todes des Pferdes vor der betreffenden Prüfung.

² Bei Berufung in eine offizielle Equipe ins Ausland nach bereits abgegebener Nennung in der Schweiz wird das ganze Nenngeld durch den SVPS zu Lasten der betreffenden Disziplin zurückerstattet, sofern der Konkurrent dies verlangt.

³ Das Nenngeld muss nicht zurückbezahlt werden, wenn die Nennung nicht gültig ist oder wenn Pferd und/oder Konkurrent nach dem Nennschluss gesperrt sind.

⁴ Bei Absage infolge schlechter Wetterbedingungen oder Bodenverhältnisse wird das Nenngeld **ohne Gebühren und Abgaben** zurückstattet. Die Gebühren und Abgaben erhält der Veranstalter.

4.10 Vorbehalte des Veranstalters

Die Veranstalter behalten sich vor

- Prüfungen mit einer ungenügenden Anzahl Nennungen (15 oder weniger) abzusagen oder die zeitliche Reihenfolge der Prüfung zu ändern, inkl. Verschiebung auf einen anderen Tag, oder einen Tag früher zu beginnen, falls die Zahl der Nennungen dies erfordert.
- Pferde/Reiter mit den niedrigsten GWP eine Stufe tiefer zu versetzen, unter Einhaltung des Reglementes.
- Die Zahl der ausgeschriebenen Preise zu erhöhen oder zu reduzieren. Es wird in jedem Fall die reglementarische Mindestzahl an Preisen abgegeben.

5 Organisation der Veranstaltung

5.1 Organisationskomitee

¹ Für die Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung bestimmt jeder Veranstalter ein Organisationskomitee.

² Der Präsident des Organisationskomitees ist für die Veranstaltung verantwortlich.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen des Organisationskomitees

¹ Dem Organisationskomitee obliegen die Vorbereitung und die Durchführung sowie die Finanzierung der Veranstaltung.

² Aufgaben und Kompetenzen des Organisationskomitees gegenüber dem SVPS sind insbesondere:

- a) Einreichen der meldepflichtigen Resultate innert drei Tagen nach der Veranstaltung bei der Geschäftsstelle SVPS. Die Geschäftsstelle SVPS erlässt Vorschriften über Form und Art des Einreichens;



b) Aufbewahrung der Nennunterlagen inkl. Zahlungsbelege während mindestens sechs Monaten nach der Veranstaltung.

³ Die finanzielle Verantwortung des SVPS für Veranstaltungen, die dem GR und den technischen Reglementen und/oder den Weisungen des SVPS unterstellt sind, ist ausgeschlossen.

5.3 Dienste

¹ Das Organisationskomitee ist verpflichtet, gemäss den Vorgaben der technischen Reglemente und/oder Weisungen einen zweckmässigen Sanitätsdienst für Notfälle zu organisieren, welcher eine rasche Betreuung der Verletzten gewährleistet, ebenfalls ist ein zweckmässiger Veterinärdienst sowie allfällige andere Dienste zu organisieren.

6 Pferde

6.1 Begriffe

¹ Insofern in diesem Reglement nichts anderes vorgesehen ist, umfasst der Begriff „Pferd“ bzw. „Pferde“ auch die Ponys.

² *Pony*: Ponys sind Kleinpferde mit einem Stockmass bis 148 cm ohne Eisen, 149 cm mit Eisen.

Messungen: siehe Ziffer 6.1 des Ponysportreglements

Ausnahme: siehe Ziffer 7.2 des Fahrreglements.

6.2 Sportregister

¹ Alle Pferde, die an Veranstaltungen teilnehmen, welche den Reglementen und/oder den Weisungen des SVPS unterstellt sind, müssen im Sportregister des SVPS eingetragen sein. Dies beinhaltet ebenfalls die Begleichung der Eintragungsbestätigungsgebühr für das entsprechende Jahr.

² Die Eintragung ins Sportregister und die Ausstellung des Pferdepasses erfolgen gemäss Weisungen des SVPS.

³ Die Eintragung eines Pferdes ins Sportregister ist einmalig und zeitlich unbeschränkt, sie ist aber jährlich zu bestätigen. Es ist verboten, ein bereits eingetragenes Pferd nochmals eintragen zu lassen.

⁴ Der Pferdepass muss an der Veranstaltung vorgewiesen werden können.

6.3 Impfungen

¹ Alle Pferde, die an Veranstaltungen gemäss Pt. 1.4 eingesetzt werden, müssen gemäss Weisungen des SVPS geimpft sein.

6.4 Doping von Pferden und trächtige und säugende Stuten

¹ Alle Pferde, die an Veranstaltungen gemäss Ziffer 1.4 eingesetzt werden, dürfen nicht unter Einfluss von Substanzen gemäss der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List stehen.

² Bezüglich Einsatz von trächtigen und säugenden Stuten gilt das Veterinärreglement SVPS.

6.5 Besitzer bzw. Eigentümer

¹ *Besitzer*: Im Sinne des GR ist der Begriff Besitzer identisch mit dem Begriff Eigentümer gemäss Absatz 2.

² *Eigentümer*: Eigentümer im Sinne des GR ist diejenige Person, auf deren Namen das Pferd im Sportregister des SVPS eingetragen ist. Bei Eintragung auf mehrere Eigentümer oder auf eine juristische Person oder auf ein Pseudonym ist dem SVPS eine Ansprechperson anzugeben.

6.6 Besitzerwechsel

¹ Bei Besitzerwechsel wird kein neuer Pass ausgestellt. Der Pass ist dem neuen Eigentümer zu übergeben und der Geschäftsstelle SVPS zwecks Eintragung des neuen Eigentümers innert 30 Tagen zuzustellen, sofern das Pferd weiterhin an Veranstaltungen gemäss Ziffer 1.4 eingesetzt wird.



6.7 Namenswechsel

¹ Bei Namenswechsel eines Pferdes ist der Pass an die Geschäftsstelle SVPS zwecks Registrierung und Eintragung des neuen Namens im Pferdepass einzusenden.

6.8 Abgänge

¹ Abgänge von im Sportregister eingetragenen Pferden (Verkauf, Tod) sind vom Eigentümer der Geschäftsstelle SVPS zu melden.

6.9 Sportregistergebühren

¹ Für jede Neueintragung ins Sportregister, für die Eigentümer- und Namenswechsel sowie für die jährliche Bestätigung der Eintragung ist eine Gebühr zu entrichten.

² Für die Streichung aus dem Register wird keine Gebühr erhoben.

6.10 Qualifikation der Pferde

¹ Die Pferde müssen am Tage des Nennungsschlusses für eine Prüfung qualifiziert sein. Reglemente von Kantonal-, Regional- und Schweizermeisterschaften können abweichende Bestimmungen vorsehen. Bei Altersbeschränkungen ist der Jahrgang zum Zeitpunkt des Starts massgebend.

7 Konkurrenten

7.1 Qualifikation der Konkurrenten

¹ Alle Konkurrenten, die an Veranstaltungen teilnehmen, welche den Reglementen und/oder den Weisungen des SVPS unterstellt sind, müssen im Besitze eines bzw. einer vom SVPS ausgestellten Brevet bzw. Lizenz sein und diese für das aktuelle Jahr bezahlt haben. Ausnahmen sind in den technischen Reglementen und/oder in den Weisungen vorgesehen.

² Das bezahlte Brevet bzw. die Lizenz muss an der Veranstaltung vorgewiesen werden können.

³ Alle Konkurrenten, welche an oben genannten Veranstaltungen teilnehmen, müssen Mitglied in einem dem SVPS als Vollmitglied angeschlossenen Verein oder Verband sein. Die Vereinszugehörigkeit muss in der vom SVPS bestimmten Form angegeben werden. Die Kontrolle obliegt den Vereinen oder Verbänden.

7.2 Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

¹ Für die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen (CI) gelten die Vorgaben der FEI oder des für die betroffene Disziplin zuständigen internationalen Verbandes.

² Für die Erteilung der Startbewilligung ist die betreffende Disziplin zuständig. Für die Zuchtchampionate wird vorgängig die zuständige Zuchtorganisation konsultiert.

³ Für die Beteiligung an nationalen Veranstaltungen (CN) im Ausland ist beim nationalen Verband (FN) des betreffenden Landes eine schriftliche Bewilligung (Gastlizenz) zu verlangen, für deren Erteilung das schriftliche Einverständnis der betreffenden Disziplin vorliegen muss. Dieses Einverständnis ist vor Nennschluss bei der Geschäftsstelle SVPS einzuholen.

7.3 Brevet / Lizenz

¹ Die Modalitäten des Erwerbes, der Erneuerung und der Einstufung des Brevets und der Lizenz werden durch den SVPS festgelegt.

7.4 Brevet- / Lizenzentzug

¹ Die Sanktionskommission kann ein Brevet bzw. eine Lizenz entziehen, falls Handlungen des Inhabers vorliegen, die den Entzug rechtfertigen.

² Das Rekursrecht ist im Rechtspflegereglement geregelt.



7.5 Anzug

¹ In den technischen Reglementen und/oder Weisungen werden die Vorschriften betreffend Anzug abschliessend erlassen.

7.6 Werbung

¹ Für die Werbung auf dem Anzug der Konkurrenten und Grooms, an den Pferden, Geschirren, Zäumungen und Wagen gelten die jeweiligen Bestimmungen der FEI.

7.7 Humandoping

¹ Alle Konkurrenten, die an Veranstaltungen gemäss Ziffer 1.4 teilnehmen, sind dem Dopingstatut der Swiss Olympic Association unterstellt, inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1 bis 3.

7.8 Para-Equestrian-Identifikation (PEID)

Alle Para-Reiter und -Fahrer brauchen als Zulassung für Para-Tests eine Para-Equestrian Identifikation (PEID), auf der die funktionalen Einschränkungen (Grad I - V resp. CD I + II) sowie die erlaubten Hilfsmittel aufgeführt sind.

Die PEID kann als Starterlaubnis an Regelsportprüfungen eingesetzt werden.

Nicht auf der PEID speziell aufgeführt ist, dass:

- in allen Prüfungen und in allen Graden der Trab leicht- und/oder ausgesessen geritten werden darf;
- das Pferd in Grad I und II bis zu 30 Minuten pro Tag von einer deutlich gekennzeichneten Person (z.B. Trainer/Coach) gearbeitet werden kann, wobei das Pferd die letzten 15 Minuten vor Prüfungsbeginn nur vom Athleten und ohne Fremdhilfe geritten werden muss.
- der Gruss nur mit Kopfnicken erfolgt, kein Abnehmen des Reithelms, der Zügelkontakt bleibt auch mit zwei Händen, das gilt auch an Siegerehrungen.
- wahlweise eine Trensen- oder Kandarenzüaumung gebraucht werden kann.

Das Tragen einer Kopfbedeckung mit Dreipunktebefestigung ist in allen Graden obligatorisch.

Die PEID wird von einem FEI anerkannten „Classifier“ ausgestellt. Die Einteilung in Grad I, II, III, IV, und V, resp. CD I und CD II bezieht sich allein auf die Körper- oder Sinneseinschränkungen und steht in keinem Zusammenhang mit den reiterlichen bzw. sportlichen Fähigkeiten.

Der Athlet muss die PEID an einer Veranstaltung vorweisen können. Nur die auf der PEID bzw. SVPS Classification Master List aufgeführten, bewilligten Hilfsmittel/Sonderausstattungen dürfen eingesetzt werden; Missachtung führt zum Ausschluss.

7.9 Alterskategorien

¹ Pony: Kategorie von Athleten, die in P-Prüfungen reiten dürfen bis zum Ende des Jahres, in welchem das 16. Lebensjahr vollendet wird. In CC-Prüfungen dürfen Starts erst in dem Jahr erfolgen, in welchem das 12. Lebensjahr erreicht wird (FEI generell 12 – 16 Jahre).

² Children: Kategorie von Athleten, die in Ch-Prüfungen von dem Jahr an reiten dürfen, in welchem sie das 12. Lebensjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem das 14. Lebensjahr vollendet wird (analog FEI).

³ Junioren: Kategorie von Athleten, die in J-Prüfungen von dem Jahr an reiten dürfen, in welchem sie das 12. Lebensjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird (FEI 14 – 18 Jahre).

⁴ Junge Reiter: Kategorie von Athleten, die in Y-Prüfungen von dem Jahr an reiten dürfen, in welchem sie das 16. Lebensjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem das 21. Lebensjahr vollendet wird (analog FEI).



8 Verbandsmassnahmen

8.1 Verfahren und Verantwortlichkeiten

¹ Verfahren und Verantwortlichkeiten für Verbandsmassnahmen sind im Anhang I geregelt.

² Der Anhang I ist integrierender Bestandteil des GR.

9 Proteste und Rekurse

9.1 Verfahren und Verantwortlichkeiten

¹ Verfahren und Verantwortlichkeiten bei Protesten und Rekursen sind im Anhang II geregelt.

² Der Anhang II ist integrierender Bestandteil des GR.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Ausgabe des Generalreglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text verbindlich.

10.2 Veröffentlichungen

¹ *Bulletin*: Offizielles Informationsorgan des SVPS.

² Änderungen der Reglemente und Weisungen werden im Publikationsorgan des SVPS und im Internet-Auftritt des SVPS veröffentlicht.



11 Anhang I – Verbandsmassnahmen

Der Anhang I zum GR ist integrierender Bestandteil des GR.

11.1 Verstösse

¹ Verstösse gegen die Statuten, Reglemente und/oder Weisungen sowie Vorschriften des SVPS, welche anlässlich einer Veranstaltung der Jury zur Kenntnis gelangen, werden durch diese geahndet. Verstösse, die kompetenzmässig nicht durch die Jury erledigt werden können, sind durch die Jury schriftlich mittels begründeter Anzeige der Sanktionskommission (SAKO) zu melden.

² Einen Verstoß begeht unter anderem:

- a) wer dem Ansehen einer dem SVPS unterstellten Disziplin schadet;
- b) wer ein Pferd misshandelt;
- c) wer bei Meldung eines Pferdes ins Register, bei Teilnahme oder bei Durchführung einer Prüfung eine Täuschung begeht oder zu begehen versucht, dazu anstiftet oder Hilfe leistet;
- d) wer bei einem Pferd, in einer Prüfung gleich welcher Art, eine Substanz gemäss **der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List** anwendet, wer die Anwendung eines solchen Wirkstoffes versucht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet;
- e) wer an einer Veranstaltung bewusst ein Pferd einsetzt, das eine ansteckende Krankheit übertragen könnte;
- f) wer einer im Rahmen der Zuständigkeit erlassenen Anordnung des SVPS, des Organisationskomitees oder der Jury nicht Folge leistet;
- g) wer die ordnungsgemässe Durchführung einer Prüfung oder Veranstaltung stört oder beeinträchtigt oder sich vor, während oder nach einer Veranstaltung ungebührlich benimmt oder die Regeln des Anstandes verletzt;
- h) wer eine reglementwidrige Veranstaltung durchführt oder daran teilnimmt;
 - i) wer als Veranstalter oder als Mitglied des Organisationskomitees oder als Mitglied der Jury die ihm gemäss Bestimmungen des SVPS obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - j) wer einer Vorladung als Zeuge oder Sachverständiger vor die Jury, den Vorstand SVPS, die Sanktionskommission oder das Verbandsgericht unbegründeterweise nicht Folge leistet;
 - k) wer die in Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Reglemente und/oder gegen die Weisungen stehenden Ermittlungen behindert oder verzögert;
 - l) wer ein rechtskräftiges Urteil der Sako oder des Verbandsgerichtes nicht beachtet;
- m) wer als Konkurrent an einer Veranstaltung teilnimmt mit einem Pferd, das unter Einfluss einer Substanz gemäss **der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List** steht, sofern er nicht nachweist, dass er alle zumutbaren Sorgfaltsmassnahmen zur Verhinderung des Dopings getroffen hat;
- n) wer als Konkurrent an einer Veranstaltung teilnimmt unter dem Einfluss eines verbotenen Wirkstoffes bzw. einer Methode gemäss „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden (Doping-Liste)“ der Swiss Olympic Association (SOA);
- o) wer als Konkurrent oder Kadermitglied eine Dopingkontrolle ausserhalb der Wettkämpfe verweigert, vereitelt oder sich vorsätzlich oder fahrlässig unerlaubter Substanzen bedient;
- p) Wer trotz Nennung das Nenngeld nicht bis zu dem vom Veranstalter festgelegten Zeitpunkt bezahlt, mit einem nicht im Sportregister eingetragenen und für das aktuelle Jahr bezahlten Pferd startet, oder einer nicht einbezahlten Lizenz/Brevet.



11.2 Massnahmen der Jury

¹ Die Jury kann:

- a) Verwarnungen erteilen; die Verwarnungen werden im offiziellen Publikationsorgan des SVPS und auf der Webseite des SVPS publiziert; nach der zweiten Verwarnung innerhalb **von 12 Monaten** erfolgt eine Meldung an die Sanktionskommission;
- b) jede ihrer Aufsicht unterstellte Person von ihrem Posten suspendieren, unter vorheriger Orientierung des Veranstalters;
- c) Eigentümer, Konkurrenten und Pferde von einer Prüfung disqualifizieren;
- d) Eigentümer, Konkurrenten und Pferde von der weiteren Beteiligung an Prüfungen der Veranstaltung ausschliessen;
- e) in schweren Fällen Eigentümer und/oder Konkurrenten des Platzes verweisen.

² Verhängte Strafen sind der Geschäftsstelle SVPS durch den Jurypräsidenten schriftlich innert drei Tagen zu melden, wobei in schwerwiegenden Fällen der Sanktionskommission begründete Anträge auf Erlass von Sanktionen sowie von Sperrungen gegen Pferde und/oder Konkurrenten gestellt werden können.

³ Die Jury muss von der Veranstaltung ausschliessen:

- a) Eigentümer und Konkurrenten (sie selbst und ihre sämtlichen Pferde), die irgendwelche betrügerische Handlungen vornehmen;
- b) Eigentümer und Konkurrenten (sie selbst und ihre sämtlichen Pferde), die sich schwerer Verstösse gegen die Reglemente, Weisungen oder Ausschreibungen schuldig gemacht haben;
- c) Eigentümer und Konkurrenten (sie selbst und ihre sämtlichen Pferde), die sich einer von der Jury verhängten Massnahme nicht sofort unterzogen haben;
- d) Pferde, die aus veterinärmedizinischer Sicht für einen Einsatz in der entsprechenden Prüfung als nicht wettkampftauglich erscheinen;
- e) Pferde, deren Verhalten im Parcours oder auf dem Abreitplatz eine sichtbare Gefährdung für den Konkurrenten oder für Drittpersonen darstellen;
- f) Paare, die den gestellten Anforderungen nicht genügen.

⁴ Die Jury muss von einer Prüfung ausschliessen:

- a) Konkurrenten, die nicht rechtzeitig am Start erscheinen;
- b) Eigentümer und Konkurrenten, welche die Anordnungen des Starters nicht einhalten;
- c) alle Eigentümer bzw. deren Pferde, und Konkurrenten, welche die Bestimmungen der Reglemente und/oder Weisungen sowie die Anordnungen der Jury nicht befolgen;
- d) Pferde und/oder Konkurrenten, die für die betreffende Prüfung nicht qualifiziert sind.

11.3 Massnahmen der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit

¹ Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit können folgende Massnahmen mit oder ohne Veröffentlichung im Publikationsorgan des SVPS treffen:

- a) Verwarnung;
- b) Geldbussen bis zu Fr. 8'000.– gegen Veranstalter, Vereine, Konkurrenten und Eigentümer;
- c) Sperre gegen Vereine, Ausschluss und/oder Sperre gegen Personen oder Pferde, und zwar zeitlich beschränkt oder dauernd;
- d) vorübergehender oder endgültiger Brevet- bzw. Lizenzentzug;
- e) Disqualifikation;
- f) automatische Disqualifikation eines Pferdes, das an einer Veranstaltung unter Einfluss einer Substanz gemäss **der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List** gestanden ist, in sämtlichen Prüfungen der entsprechenden Veranstaltung;



g) Sperre eines Pferdes, das an einer Veranstaltung unter Einfluss einer Substanz gemäss **der gültigen FEI Equine Prohibited Substances List** gestanden ist, für alle Veranstaltungen im In- und Ausland.

h) alle als geeignet erscheinende, wie insbesondere Verwarnung, Sperre, und zwar zeitlich beschränkt oder unbeschränkt, sowie vorübergehender oder endgültiger Brevet- bzw. Lizenzentzug gegenüber Personen, die der Verbandsgerichtsbarkeit unterstehen, wenn diese von einer Strafbehörde rechtskräftig verurteilt worden sind und das begangene Delikt in irgendeinem Zusammenhang mit dem Pferdesport steht und sie damit dem Ansehen desselben oder demjenigen des Verbandes geschadet haben. Dies gilt insbesondere für Delikte gegen Leib und Leben, Sexualdelikte oder Delikte im Bereich des Tier- oder Umweltschutzes.

² Der Vorsitzende der Sanktionskommission kann aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages von Mitgliedern eines Leitungsteams, einer Kommission oder einer Jury eine sofortige einstweilige Startsperrung gegen Personen oder Pferde verfügen. Die Dauer dieser einstweiligen Verfügung ist auf vier Wochen beschränkt.

In Fällen von litt. h) kann die Sanktionskommission des Weiteren auf schriftlich begründeten Antrag des Vorstandes Personen bereits vor einer rechtskräftigen Verurteilung vorläufig sperren bzw. suspendieren, sofern dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Ansehens des Pferdesportes bzw. des Verbandes als angezeigt erscheint.

³ Verfahren und Rekursrecht sind im Rechtspflegereglement geregelt.



12 Anhang II – Proteste und Rekurse

Der Anhang II zum GR ist integrierender Bestandteil des GR.

12.1 Gegenstand der Proteste

¹ Innert der nachstehend angegebenen Fristen kann gegen Folgendes Protest erhoben werden:

- a) gegen technische Einrichtungen (z.B. Abmessungen und Standort der Hindernisse; Abmessungen, Linienführung, Zustand der Bahn, usw.) bis vor dem ersten Start der betreffenden Prüfung;
- b) gegen Entscheide der Jury oder des Organisationskomitees betreffend die Qualifikation von Konkurrenten, Eigentümern oder Pferden sowie gegen irgendwelche reglementwidrige Handlungen bis 30 Minuten nach der Preisverteilung oder Rangverkündung der betreffenden Prüfung.

12.2 Aktivlegitimation

¹ Vorstandsmitglieder, der Generalsekretär, Mitglieder des Leitungsteams und nationale Richter der betreffenden Disziplin, Mitglieder des Organisationskomitees, Mitglieder der Jury, Offizielle der betreffenden Veranstaltung, Eigentümer, deren Pferd an einer Prüfung dieser Veranstaltung teilnimmt, Konkurrenten, die ein Pferd in einer Prüfung vorführen, schriftlich Bevollmächtigte eines Eigentümers oder eines Konkurrenten können bei der Jury Protest erheben.

12.3 Form der Proteste

¹ Jeder Protest ist dem Jurypräsidenten schriftlich in einfacher Ausfertigung unter Angabe des Begehrens, genauer Darlegung des Sachverhaltes und Nennung der Beweismittel einzureichen.

12.4 Kostenvorschuss

¹ Der Protestierende hat – sofern er nicht in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied, Generalsekretär, Mitglied des Leitungsteams der betreffenden Disziplin, als Mitglied des Organisationskomitees, als Mitglied der Jury oder als Offizieller der betreffenden Veranstaltung Protest erhebt – gleichzeitig mit der Einreichung des Protestes bei der Jury Fr. 300.– Kostenvorschuss zu hinterlegen.

² Wird der Protest gutgeheissen, so wird ein allfälliger Kostenvorschuss zurückerstattet.

³ Wird der Protest abgewiesen, so verfällt ein allfälliger Kostenvorschuss zugunsten der Kassedes Veranstalters.

12.5 Erledigung der Proteste

¹ Die Jury hat Proteste sofort schriftlich und begründet zu erledigen, unter Wahrung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs. Wird dieses rechtliche Gehör nicht gewährt, kann Rekurs eingereicht werden.

² Ist die sofortige Erledigung nach Ansicht der Jury nicht möglich, so sorgt sie dafür, dass die Proteste rasch behandelt und entschieden werden.

³ Kann ein Protest bezüglich der Qualifikation eines Eigentümers, Konkurrenten oder Pferdes nicht vor Beginn der in Frage stehenden Prüfung entschieden werden, so darf der Konkurrent bzw. das Pferd „unter Protest“ starten. Das Anrecht auf einen etwa gewonnenen Preis steht dem Eigentümer oder dem Konkurrenten jedoch erst dann zu, wenn der Protest endgültig zu seinen Gunsten entschieden ist.

12.6 Ungültigkeit der Proteste

¹ Proteste, für welche ein Kostenvorschuss geleistet werden muss, für die aber kein Kostenvorschuss hinterlegt wurde, oder Proteste, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingereicht wurden, sind ungültig.

12.7 Rekursrecht

¹ Das Rekursrecht ist im Rechtspflegereglement geregelt.



13 Anhang III – Vorgehen bei blutenden Pferden

Der Anhang III zum GR ist integrierender Bestandteil des GR.

Grundsätzlich muss bei einem Verdacht auf Vorhandensein von frischem Blut am Körper des Pferdes eine Kontrolle durch den Jurypräsidenten oder Turniertierarzt erfolgen. Dazu muss das Aufwärmen oder die Prüfung durch einen Jurypräsidenten unterbrochen werden. Ist die Unterbrechung nicht möglich, muss das Pferd unmittelbar nach Beendigung der Prüfung untersucht werden.

Ist die Ursache der Blutung nicht feststellbar, erfolgt eine weitergehende Untersuchung durch den Tierarzt. Je nach Ort der Blutung am Pferd erfolgt die Disqualifikation oder die Erlaubnis zu starten.

Pferde, bei welchen in Bereichen, auf die üblicherweise vom Pferdesportler eingewirkt wird (durch Hand, Bein, Sporen, Peitsche oder andere Hilfsmittel), Blut festzustellen ist, sind zu disqualifizieren, respektive nicht starten zu lassen.

Bei einer Blutung ausserhalb des üblichen Einwirkungsbereichs des Pferdesportlers liegt es im Ermessen des verantwortlichen Jurypräsidenten zu entscheiden, ob das Pferd zu disqualifizieren ist oder ob es starten, respektive die Prüfung weiterführen darf. Bei dieser Entscheidung wird der Turniertierarzt, wenn vom Jurypräsidenten als notwendig erachtet, beratend hinzugezogen.

Auf Basis der weiteren Untersuchung wird vom Jurypräsidenten entschieden, ob das Pferd eine Zulassung für weitere Starts erhält.

Der Entscheid des Jurypräsidenten über die Disqualifikation ist gemäss Ziffer 2.4 GR endgültig und kann nicht angefochten werden.